

Vorschlag zur Statutenänderung : (_____ = neu)

§ 1 - 6 bleiben sich gleich

§ 7: Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt insbesondere die Richtlinien der Tätigkeit, wählt die Vertreter in die Kommissionen, genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung, erteilt dem Quästor Decharge, bestellt die Rechnungsrevisionsstelle und setzt den Jahresbeitrag fest.

§ 8: Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einmal jährlich vor Ende des Wintersemesters unter Beachtung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, 10 Prozent der Mitglieder oder von einer Fakultätsversammlung beantragt werden. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

§ 9: bleibt sich gleich

§10: Der Vorstand besteht aus 2 bis 4 Vertretern jeder Fakultät. Die Zahl der Mitglieder jeder Fakultät wird in der Regel unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Delegierten der Assistenten im Senat und Senatsausschuss, sowie Hochschulkommission, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§11: Abschnitt 1 unverändert

Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen sechsköpfigen Ausschuss in dem jede Fakultät vertreten ist, für die Dauer eines Jahres.

Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und der Quästor der Assistentenvereinigung werden vom Vorstand unter den Mitgliedern des Ausschusses für 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand bestimmt die Ersatzleute für vorzeitig zurückgetretene Kommissionsmitglieder.

§12: Der Ausschuss ist ein Hilfsorgan des Vorstandes, bereitet die Vorstandssitzungen vor und erledigt dringende Angelegenheiten. Dabei wird eine Aufgabenteilung (Ressorts) unter den Ausschussmitgliedern vorgenommen. Entscheide des Ausschusses sind nur ohne Gegenstimmen möglich.



